



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

DPoIG • Graf-Adolf-Platz 6 • 40213 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein - Westfalen

Postfach 101143

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1853

A09, A07

Landesverband NRW

Graf-Adolf-Platz 6
40213 Düsseldorf
Telefon 0211/93368667
Telefax 0211/93368679

info@dpolg-nrw.de
www.dpolg-nrw.de

Düsseldorf, 1. Oktober 2019

Gesetz über die unabhängige Beauftragte oder den unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen (Polizeibeauftragungsgesetz Nordrhein-Westfalen – PolBeaufG NRW)

Gesetzesentwurf der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Drucksache 17/6147

Die Deutsche Polizeigewerkschaft NRW (DPoIG NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Gesetzesentwurf nehmen zu können.

Die DPoIG NRW vertritt die Auffassung, dass die Schaffung einer / eines unabhängigen Polizeibeauftragten nicht zielführend ist. Die eingangs des Gesetzesentwurfes dargelegte Auffassung, eine neutrale und unabhängige Stelle könnte auf der einen Seite eine Unterstützung für die parlamentarische Arbeit leisten, auf der anderen Seite Missstände innerhalb der polizeilichen Organisation aufdecken, geht fehl.

Vielmehr sind schon jetzt – ohne bereits hier auf die seit Kurzem geschaffene Stelle eines Polizeibeauftragten einzugehen – zahlreiche Instrumentarien zur Evaluierung, zum Beschwerdeeingang, zur Verfolgung von Amtsdelikten, um an dieser Stelle nur ein Paar summarisch aufzuzählen, vorhanden.



Innerhalb der polizeilichen Organisation hat sich das Führungsfeedback (Erlass MIK NRW vom 06.05.2013 -412 – 59.03.03 -), in der die Mitarbeiter anonym ihren unmittelbaren Vorgesetzten beurteilen, bewährt. Im Hinblick auf persönliche Eingaben / Beschwerden seitens der Mitarbeiter, fungieren neben der Gleichstellungsbeauftragten, die / der Arbeitsschutzbeauftragte, die / der Datenschutzbeauftragte, die / der Geheimschutzbeauftragte, die Schwerbehindertenvertretung als Ansprechpartner für Belange der Bediensteten. Zudem sind in den Polizeibehörden auch soziale Ansprechpartner vorhanden. Ihr Aufgabenfeld umfasst die Bereiche

- Mobbing
- Hilfe bei der Bewältigung innerdienstlicher Konflikte
- Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- Suchtprobleme
- Psychische Probleme
- Sorgen unterschiedlichster Art.

Davon unberührt bleiben die innerdienstlichen Nachbereitungen polizeilich relevanter Einsatzlagen. Die Implementierung landesweiter Regelungen (AZVO Pol, Liegenschaftsangelegenheiten) erfolgt auf örtlicher Ebene durch eine paritätische Einsetzung von Arbeitsgemeinschaften.

Hiervon losgelöst wird der außerdienstliche Bereich, der im Wesentlichen durch Eingaben und Beschwerden Dritter geprägt ist, durch bewährte Instrumentarien bearbeitet. Wie bereits in der Begründung zum Gesetzesentwurf hervorgehoben, bildet das qualifizierte Beschwerdemanagement eine sehr gute Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, sich direkt an die zuständige Kreispolizeibehörde vor Ort zu wenden. In einem gestuften Verfahren wird die entsprechende Eingabe / Beschwerde bearbeitet, an dessen Ende die / der Eingebende eine Stellungnahme über die Bearbeitung seines Anliegens erhält.

Sofern aus der Eingabe / Beschwerde hinreichende Tatsachen auf das Vorliegen strafrechtlich relevanten Verhaltens der Beamtinnen / Beamte hindeuten, wird die Eingabe / Beschwerde zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.



Diese Verfahrensweise bildet das aus dem Grundgesetz verankerte Gewaltenteilungsprinzip ab, in welchem die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens im Bereich der Exekutive den weiteren Verlauf des Verfahrens bestimmt (§ 161 StPO).

Sofern die Staatsanwaltschaft zum Schluss gelangt, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt, wird im Wege der Rechtsweggarantie aus Art. 19 (4) GG die Möglichkeit für die Bürgerin / den Bürger eröffnet, im Rahmen einer Einstellungsbeschwerde beziehungsweise eines Klageerzwingungsverfahrens (§§ 172 ff StPO) weitere rechtliche Schritte gegen die Maßnahme der Staatsanwaltschaft vorzunehmen.

Die aufgezählten Instrumentarien – für innerdienstliche / außerdienstliche Belange – haben sich in der Vergangenheit bereits bewährt. Zu diesen zahlreichen Möglichkeiten wurde nunmehr - durch die Institution des Polizeibeauftragten - ein direkter Weg für Konflikte im Innenbereich der Polizei geschaffen, ohne die vorhandenen Bereiche doppelt abzubilden.

Aus Sicht der DPoIG NRW würde die / der im Gesetzesentwurf angesprochene Polizeibeauftragte zu einer Art „Paralleljustiz“ führen. Neben den durch die Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungen, sowie im Falle disziplinarer Ermittlungen durch die Behörde, würde eine dritte Institution eine Sachverhaltsbearbeitung durchführen, die im Ergebnis zu unterschiedlichen Sichtweisen führen und damit dem Anliegen der Bürgerin / des Bürgers zuwiderlaufen kann.

Die DPoIG NRW gibt auch zu bedenken, dass die / der Polizeibeauftragte über kein Zeugnisverweigerungsrecht (§§ 52 ff StPO) verfügt und daher bei Vorliegen jeglichen Verdachtes einer Straftat die zuständige Staatsanwaltschaft einschalten muss, ohne in den Bereich einer eigenen strafrechtlichen Relevanz (§258 ff StGB) zu gelangen. In einem derartigen Fall würden dann die Eingaben an die / den Beauftragten nachrangig zu den staatsanwaltlichen Ermittlungen stehen (§15).



Im Einzelnen:

§ 1 Zuständigkeit, Aufgaben, verfassungsrechtliche Stellung

§ 17 Verhältnis der Untersuchungen zu anderen Verfahren

Wie bereits angeführt, wird durch die Zuständigkeit und Aufgabenzuweisung einer Parallelität verschiedener Verfahren begründet, die letztlich zu verschiedenen Ergebnissen führen können. Daneben wird offensichtlich in Absatz 4 ein Rechtsbegriff geprägt –Hilfsorgan des Landtags -, der so diese parallele Ermittlungsführung verfestigt.

§ 2 Tätigkeit als Hilfsorgan des Landtages

Aus Sicht der DPoIG NRW kann die Gewährleistung der Vertraulichkeit spätestens in dem Fall nicht greifen, in dem strafrechtlich relevante Erkenntnisse vorliegen. In diesem Fall ist die / der Eingebende als wichtiger Zeuge im strafrechtlichen Verfahren anzusehen, da bis zur Feststellung eines Verschuldensgrades durch die Beweisführung (Zeugenbeweis) die Unschuldsvermutung beteiligter Polizeibeamtinnen / Polizeibeamte gilt.

§ 3 Wahl und Amtszeit

Da der Landtag den Polizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder wählt, kommt der Neutralität aufgrund des parteipolitischen Proporz eine besondere Bedeutung zu.

§ 10 Inhalt und Frist

Im Zusammenhang mit § 2 stellt sich aus Sicht der DPoIG NRW die Frage, ob diese Regelung so weit auszulegen ist, dass die / der Polizeibeauftragte beim Vorliegen strafrechtlich relevanter Aspekte nur bei ausdrücklicher Einwilligung des Eingebenden dessen Person offenbaren darf.



§ 13 Amtshilfe

Durch diese Verpflichtung würde die ermittlungsführende Staatsanwaltschaft als gesetzlich vorgesehene Herrin des Verfahrens (§ 161 StPO) im Wege einer inthronisierenden Amtshilfe eine „Paralleljustiz“ fördern.

§ 16 Verschwiegenheitspflicht

In Absatz 1 und 2 wird die Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten begründet. Dem Schutz des § 53 StPO unterliegen die Mitglieder des Landtages. Inwiefern der Beauftragte als „Hilfsorgan des Landtages“ diesem Schutz unterliegt bzw. die Verweigerung der Einwilligung einer gerichtlichen Aussage ausreichend ist, bedarf der näheren Begründung.

§ 23 Abberufung und Entlassung

Die Hürde einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages ist aus Sicht einer weisungsungebundenen Führung der Amtsgeschäfte des Polizeibeauftragten sinnvoll. Gleichwohl sollte § 45 StGB (§ 45 Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts) nicht außer Betracht bleiben.

Im Ergebnis lehnt die DPoIG NRW die Errichtung eines unabhängigen Beauftragten für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ab.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erich Rettinghaus

Vorsitzender